

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 20. Dezember 1985

233. Stück

-
538. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Hallstatt
539. Verordnung: Begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz
540. Verordnung: Kumulativer Ursprungserwerb nach dem Präferenzollgesetz durch die Mitgliedländer der ASEAN
541. Verordnung: Verbot oder Beschränkung von Stoffen für bestimmte Gebrauchsgegenstände
542. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Verpflichtungszeiträume von Zeitsoldaten
543. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form.
544. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form
-

538. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Dezember 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 166 Paß Gschütt Straße im Bereich der Marktgemeinde Hallstatt

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 166 Paß Gschütt Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Hallstatt wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 45,26, führt sodann rund 18 m bachabwärts der bestehenden Brücke über eine neue Brücke über den Gosaubach und bindet bei alt-km 45,4 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Hallstatt aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 500 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Übleis

539. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Dezember 1985 betreffend begünstigte Länder nach dem Präferenzollgesetz

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 3 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. „Die Republik Brunei Darussalam“ und „St. Christopher und Nevis“ werden zu begünstigten Ländern im Sinne der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt. Die bisher in der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz angeführten abhängigen Gebiete des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland „Brunei“ und „St. Kitts-Nevis-Anguilla“ werden mit Ausnahme des bisherigen Gebietsteiles „Anguilla“, das als abhängiges Gebiet des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland zu einem begünstigten Land im Sinne der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt wird, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen.

§ 2. Die bisher in der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz angeführte „Republik Vanuatu“ wird zu einem begünstigten Land im Sinne der Gruppe II der Anlage C zum Präferenzollgesetz erklärt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Vranitzky

540. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Dezember 1985 betreffend den kumulativen Ursprungserwerb nach dem Präferenzollgesetz durch die Mitgliedsländer der ASEAN

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie sowie mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

§ 1. § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 19. August 1982 betreffend den kumulativen Ursprungserwerb nach dem Präferenzollgesetz durch die Mitgliedsländer der ASEAN, BGBl. Nr. 431/1982, hat zu lauten:

„Die Mitgliedsländer der Vereinigung südostasiatischer Nationen („Association of South East Asian Nations“, „ASEAN“; „Association des nations de l'Asie de Sud-Est“, „ANASE“), nämlich die Republik Brunei Darussalam, die Republik Indonesien, Malaysia, die Republik der Philippinen, die Republik Singapur und das Königreich Thailand (nachstehend ASEAN-Länder genannt), sind für Zwecke des Warenursprunges im Sinne des § 4 Abs. 1 des Präferenzollgesetzes gemeinsam zu behandeln.“

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Vranitzky

541. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 6. Dezember 1985 über das Verbot oder die Beschränkung von Stoffen für bestimmte Gebrauchsgegenstände

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 29 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Es ist verboten, für Umhüllungen, Überzüge oder Umschließungen (Gebrauchsgegenstände gemäß § 6 lit. a LMG 1975), die dazu bestimmt sind, in mittelbare oder unmittelbare Berührung mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten oder Zusatzstoffen zu kommen, folgende Stoffe als Feuchthaltemittel, Weichmacher oder Gleitmittel zu verwenden:

1. Ethandiol (Monoethylenglykol);
2. Bis-(2-hydroxyethyl)-ether (Diethylenglykol);

3. 1,3-Propandiol.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gebrauchsgegenstände dürfen, aus verwendeten Stoffen stammend, nicht mehr enthalten als

1. 0,05 vH insgesamt Mono- und Diethylenglykol sowie
2. 0,25 vH 1,3-Propandiol.

§ 2. Es ist verboten, Gebrauchsgegenstände, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen.

§ 3. Es ist verboten, Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe mit Gebrauchsgegenständen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, in Verkehr zu bringen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 15. Jänner 1986 in Kraft.

§ 5. Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Gebrauchsgegenständen in Verkehr gebracht worden sind, dürfen entgegen § 3 im Verkehr belassen werden, sofern durch ein Untersuchungszeugnis (Befund und Gutachten) über den Gebrauchsgegenstand einschließlich des betreffenden Lebensmittels, Verzehrproduktes oder Zusatzstoffes nachgewiesen ist, daß keine gesundheitsschädlichen (§ 8 lit. a LMG 1975) Rückstände der in dieser Verordnung genannten Stoffe zu erwarten sind.

Steyrer

542. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 6. Dezember 1985, mit der die Verordnung über die Verpflichtungszeiträume von Zeitsoldaten geändert wird

Gemäß § 32 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 577/1983 wird verordnet:

Die Verordnung über die Verpflichtungszeiträume von Zeitsoldaten, BGBl. Nr. 50/1985, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. (1) Für Zeitsoldaten, die das Bundesrealgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie besuchen, können Verpflichtungszeiträume von Weiterverpflichtungen oder neuerlichen Verpflichtungen insoweit von den in den §§ 3 oder 4 genannten Verpflichtungszeiträumen abweichen, als dies der Ausbildungsgang an der genannten Schule erfordert.

(2) Nach Beendigung des Besuches der im Abs. 1 genannten Schule richtet sich der Verpflichtungszeitraum einer Weiterverpflichtung nach § 3 Abs. 3,

der Verpflichtungszeitraum einer neuerlichen Verpflichtung nach § 4.“

Frischenschlager

543. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Dezember 1985, mit der die Verordnung über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 29. Oktober 1974, BGBl. Nr. 691, über die Ermächtigung der Zollämter zur Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligungen in vereinfachter Form, zuletzt geändert mit Verordnung BGBl. Nr. 403/1985, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 (Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Die Tarifnummer ex 27.10 D lautet:

„ex 27.10 D Gasöle, mit gewichtsmäßig nicht mehr Schwefelgehalt als 0,15% laut Analysenzertifikat des Herstellers M, V“

Die Tarifnummer 70.07 lautet:

„ 70.07 Flachglas, gegossen oder gewalzt, gezogen oder geblasen, auch geschliffen oder poliert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten, oder gebogen oder in anderer Weise bearbeitet (zB mit bearbeiteten Kanten, graviert); Isolierglas aus mehreren Schichten; Kunstverglasungen V“

Die Tarifnummern 70.13 A und B werden ersetzt durch:

„ 70.13 Glaswaren, die bei Tisch, in der Küche, für Toilettezwecke, im Büro, zur Ausschmückung von Wohnungen und zu ähnlichen Zwecken verwendet werden, ausgenommen Waren der Nummer 70.19“

Die Tarifnummer ex 73.01 A lautet:

„ex 73.01 A Stahlroheisen sowie Hämatitroheisen, Gießereiroheisen und Holzkohlenroheisen

a u s g e n o m m e n:

Gießereiroheisen mit gewichtsmäßig mehr als 0,12% Phosphor laut Analysenzertifikat des Herstellers“

2. Die Anlage 4 (Ausnahmen von der Zollämterermächtigung in der Einfuhr) wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifnummer ex 61.01 C, D wird eingefügt:

„ex 61.01 C, D Mit Daunen gefütterte Oberkleidung für Männer und Knaben, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Volksrepublik China“

Nach der zweiten Tarifnummer ex 61.02 C, D wird eingefügt:

„ex 61.02 C, D Mit Daunen gefütterte Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen oder aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Volksrepublik China“

Die zweite Tarifnummer ex 61.03 B lautet:

„ex 61.03 B Hemden, einschließlich Nachthemden, für Männer und Knaben, aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, mit Liefer- oder Ursprungsland Volksrepublik China, Malaysia, Philippinen, Portugal oder Thailand“

Die Tarifnummer ex 61.03 C lautet:

„ex 61.03 C Hemden, einschließlich Nachthemden, für Männer und Knaben, aus Baumwolle, mit Liefer- oder Ursprungsland Brasilien, Volksrepublik China, Hongkong, Indonesien, Jugoslawien, Macao, Malaysia, Philippinen, Portugal oder Thailand“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Steger

544. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 10. Dezember 1985, mit der die Verordnung über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form geändert wird

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, wird im Einvernehmen

mit dem Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Waren der Anlage A 2 des Außenhandelsgesetzes 1984 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. Dezember 1983, BGBl. Nr. 651, über die Ermächtigung des Zollamtes Pfunds zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen in vereinfachter Form in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 517/1984 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In den Kontingenten Nummer 4 bis 7 lauten die Kontingentbeträge wie folgt:

Kontingent Nr. 4: statt „1 600 000“ „2 000 000“

Kontingent Nr. 5: statt „2 200 000“ „2 400 000“

Kontingent Nr. 6: statt „250 000“ „300 000“

Kontingent Nr. 7: statt „500 000“ „750 000“

2. Das Kontingent Nummer 13 entfällt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

Steger

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegen genommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die **Bezugsanmeldung** gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der **Widerruf** ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die **Bezieher** werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.